

Neuerungen zum Aufsichtsrecht in Luxemburg – Überblick und Umsetzungsmaßnahmen

Aufsichtsrechtliche Neuerungen verlangen in 2009 und 2010 von Kreditinstituten in Luxemburg häufige und fachlich anspruchsvolle Anpassungen. Erstens ändern sich durch die EU-weite Harmonisierung des Aufsichtsrechts auch die nationalen Vorschriften für das Meldewesen. Zweitens gibt es als Folge der Finanzmarktkrise auch international zahlreiche neue Entwicklungen, die auch die Kreditinstitute in Luxemburg betreffen. Die Umsetzung dieser zum Teil komplexen Neuerungen ist eine große Herausforderung.

Die nationalen Neuerungen in Luxemburg betreffen vor allem folgende Kernthemen:

- Management des Liquiditätsrisikos
- Anpassung des ICAAP-Reports
- Änderungen bei den statistischen Meldungen

Die neuen Anforderungen sind Inhalt folgender sechs Rundschreiben¹, welche die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und die Banque Centrale du Luxembourg (BCL) für Kreditinstitute in 2009 bislang veröffentlicht haben:

1. Rundschreiben CSSF 09/392: Gemeinsame Richtlinien von CEBS², CESR³ und CEIOPS⁴ zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Übernahmen und Anteilserhöhungen von Beteiligungen im Finanzsektor

2. Rundschreiben CSSF 09/393: Statistiken zu den gesicherten Einlagen und Instrumenten; Angaben zu Wertpapieren

3. Rundschreiben CSSF 09/403: Ordnungsgemäße Steuerung des Liquiditätsrisikos; Änderung des Rundschreibens 07/301

4. Rundschreiben BCL 09/223: Statistische Erhebung über Auslandsdirektinvestitionen

5. Rundschreiben BCL 09/225: Änderungen bei den statistischen Meldungen von Kreditinstituten

6. Rundschreiben BCL 09/226: Aufhebung des Rundschreibens BCL 2008/222 vom 9. Oktober 2008 und Änderungen im Rundschreiben BCL 2008/221 vom 8. Oktober 2008

¹ Nicht berücksichtigt wurden Rundschreiben zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus.

² Committee of European Banking Supervisors.

³ Committee of European Securities Regulators.

⁴ Committee of European Insurances and Occupational Pensions Supervisors.

1. Rundschreiben CSSF 09/392:

„Gemeinsame Richtlinien von CEBS, CESR und CEIOPS zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Übernahmen und Anteilserhöhungen von Beteiligungen im Finanzsektor“ (4. Februar 2009).

Das Rundschreiben verpflichtet die Aufsicht (CSSF) zur Anwendung der Regelungen von CEBS, CESR und CEIOPS im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/CE. Im Unterschied zu den weiteren Rundschreiben ist dieses Dokument für Kreditinstitute daher nur indirekt relevant, und zwar für den Fall, in dem eine Erwerberposition eingenommen wird, da in diesem Fall die hier festgelegten Vorgaben für die zu liefernden Informationen an die Aufsicht einzuhalten sind.

2. Rundschreiben CSSF 09/393:

„Statistiken zu den gesicherten Einlagen und Instrumenten, die der CSSF von den Mitgliedern der AGDL⁵ zur Verfügung zu stellen sind; Angaben, die von den Wertpapierunternehmen (die für die Rechnung dritter handeln) an ihre Kreditinstitute oder Wertpapierunternehmen, die als Verwahrer von Fonds oder Finanzinstrumenten tätig sind, zu übermitteln sind“ (27. Februar 2009).

Hintergrund und Inhalt:

Im Rundschreiben wird die neue Berechnung der AGDL-Einlagen dargestellt. Die neue Berechnung wurde notwendig, da die Höchstgrenze für die Entschädigung je Einleger ab dem 1. Januar 2009 im Zuge der Finanzmarktkrise von 20.000 auf 100.000 Euro angehoben wurde.

To Do's und Inkrafttreten:

Die Meldung zur Höhe der AGDL-Einlage war zum 30. April 2009 auf Basis der Einlagen zum 31. Dezember 2008 fällig.

3. Rundschreiben CSSF 09/403:

„Ordnungsgemäße Steuerung des Liquiditätsrisikos; Änderung des Rundschreibens 07/301“ (28. Mai 2009).

Hintergrund:

- Umsetzung der Anforderungen des CEBS vom 18. September 2008 (CEBS 2008 147) in nationales Recht.
- Da die Informationsanforderungen bzgl. der Liquiditätsrisiken in die ICAAP-Meldungen integriert werden, musste das Rundschreiben 07/301 (auch „ICAAP-Rundschreiben“) entsprechend angepasst und ergänzt werden.

Inhalt:

- Kreditinstitute müssen eine ordnungsgemäße Steuerung der Liquiditätsrisiken umsetzen, die den 18 Empfehlungen des CEBS entsprechen (siehe Anhang des Rundschreibens bzw. CEBS 2008 147).

⁵ ASSOCIATION POUR LA GARANTIE DES DÉPÔTS Luxembourg.

- Bei der Umsetzung ergeben sich analog zum ICAAP-Rundschreiben (Unterkapitel II.3) folgende Teilprozesse:
 - Ein interner Prozess, der die Identifikation, Messung, Steuerung und Meldung von Liquiditätsrisiken gewährleistet.
 - Ein interner Prozess, der die Planung und Steuerung verfügbarer Liquiditätsreserven gewährleistet, um jederzeit angemessene Liquiditätsreserven vorhalten zu können.

To Do's und Inkrafttreten:

- Überprüfung und ggf. Anpassung der internen Prozesse des Liquiditätsrisikomanagements an die im Anhang des Rundschreibens beschriebenen qualitativen Anforderungen (unter anderem markt- und institutsbezogene Stresstests).
- Update/Überprüfung des ICAAP-Reports bzgl. der in Textziffer 14 aufgeführten Ergänzungen zum ICAAP-Rundschreiben:
 - Benennung eines Verantwortlichen innerhalb der Geschäftsführung, der für das Risikomanagement zuständig ist, und Meldung an die CSSF.
 - Der Verwaltungsrat muss gegenüber der Geschäftsführung Korrekturmaßnahmen einfordern und eine Meldung an die CSSF geben, falls die eingegangenen Risiken hinsichtlich des Risikomanagements bzw. der liquiden Mittel zu hoch sind.
 - Die Geschäftsführung muss bei Eintritt des in CSSF 07/301 TZ 24 dargestellten Falls⁶ den Verwaltungsrat und die CSSF unverzüglich informieren.
- Da die Vorschriften des Rundschreibens 93/104 („Überwachung von Liquiditätskennzahlen von Kreditinstituten“) nicht geändert wurden, gibt es für die Ermittlung der Meldung B1.5 lediglich folgende zu beachtende Änderung: Vermögenswerte, die als Sicherheit für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien bei Zentralbanken hinterlegt wurden, brauchen zur Ermittlung der Liquiditätskoeffizienten für Meldung B1.5 nicht mehr abgezogen werden.
- Das Rundschreiben tritt mit Veröffentlichung (28. Mai 2009) in Kraft.

4. Rundschreiben BCL 2009/223: „Statistische Erhebung über Auslandsdirektinvestitionen“ (20. Mai.2009)

Statistische Erhebung der BCL, bei der sämtliche Auslandsdirektinvestitionen der ansässigen Kreditinstitute sowie der Entreprise des Postes et Télécommunication abgefragt wurden. Der Abgabetermin war der 30. Juni 2009.

⁶ CSSF 07/301 TZ 24: Die Geschäftsleitung wird aufgefordert, die Angemessenheit der Politik für die Risiken und internen Eigenmittel regelmäßig sicherzustellen und ihre Anwendung und Einhaltung zu überprüfen. Jede festgestellte Abweichung muss zu sofortigen und adäquaten Korrekturmaßnahmen führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Entwicklung der eingegangenen Risiken von den internen Risikomanagement-Systemen oder den Eigenmitteln nicht mehr angemessen getragen wird.

5. Rundschreiben BCL 2009/225: „Änderungen bei den statistischen Meldungen von Kreditinstituten“ (8. Juni 2009).

Hintergrund:

Umsetzung der Regularien der Europäischen Zentralbank ECB/2008/32 und ECB/2009/07.

Inhalt:

- Die bisherige statistische Datenauswertung wird um zusätzliche Elemente aus dem Monats- und Quartalsreporting sowie Informationen aus dem Wertpapiergeschäft ergänzt.
- Die im Januar 2009 eingeführte Einzelberichterstattung zu Wertpapieren (Security by security reporting) wird in die statistische Datenauswertung integriert. Dies ermöglicht den Wegfall der Aufschlüsselungen in den Reports S 1.1 und S 2.5 sowie eine Reduzierung des S 1.4. Im Wesentlichen ergaben sich folgende Änderungen:
 - Der Report zu den außerbilanziellen Sachverhalten in S 2.5 wird künftig entfallen.
 - Die BCL beschließt, kleine Kreditinstitute künftig von den Reports S 1.4 und S 2.5 auszunehmen.
 - Die Reportinginstruktionen wurden nach den Änderungen in folgendem Gesamtdokument zusammengefasst: „Definitions and concepts for the statistical reporting of credit institutions“.

To Do's und Inkrafttreten:

- Die Einzelberichterstattung zu den Wertpapieren (Security by security reporting) muss innerhalb von 10 Werktagen eingereicht werden.
- Es sind die modifizierten Reports S 1.1, S 1.4, S 1.5 und S 2.5 zu verwenden.
- Es sind die neuen Reports S 1.8 und S 4.1 zu verwenden.
- Der Report S 3.1 wird ersatzlos gestrichen.
- Mit den vorgenannten Änderungen besteht die statistische Datenauswertung der Kreditinstitute nun aus folgenden Reports: S 1.1, S 1.4, S 1.5, S 1.8, S 2.5, S 2.8, S 2.9.
- Die Instruktionen zur genauen Anwendung und Befüllung sind unter <http://www.bcl.lu/en/reporting/banques/index.html> zu finden.

Die Übertragung der Informationen ist ab Dezember 2009 verpflichtend. Das erste Reporting gemäß den neuen Anforderungen ist für Juni 2010 zu erstellen, mit Ausnahme des Reports 1.8, der bereits mit den Daten für Dezember 2009 zu befüllen ist.

6. Rundschreiben BCL 2009/226: „Aufhebung des Rundschreibens BCL 2008/222 vom 9. Oktober 2008 und Änderungen im Rundschreiben BCL 2008/221 vom 8. Oktober 2008“ (10. Juli 2009).

Mit der Aufhebung des Rundschreibens BCL 2008/222 entfällt für die an die BCL berichtenden Kreditinstitute die Mitteilungspflicht über die Guthaben der Kaupthing Bank Luxembourg S.A. Dasselbe gilt

für die Mitteilungspflicht über Guthaben der Glitnir Bank Luxembourg S.A. gemäß Rundschreiben BCL 2008/221. Guthaben der Landsbanki Luxembourg S.A. sind hingegen weiterhin zu melden.

Ausblick auf weitere nationale Neuerungen in 2009 und 2010:

Rundschreiben CSSF 09/410: „Änderungen des Meldewesenschemas: Einführung der neuen Teilmeldung 2.5 E (Steuern)“ (30. Juli 2009). Erstmalige Anwendung zum 31. Dezember 2009.

Entwicklungen im Zusammenhang mit dem CEBS Consultation Paper 26⁷: Hinsichtlich der Großkredite (Meldung 2.3 in Luxemburg) ist nach Abschluss der Konsultationsphase im Herbst 2009 mit einer neuen EU-Richtlinie und Mitte 2010 mit einem neuen Rundschreiben in Luxemburg zu rechnen.

Entwicklungen im Zusammenhang mit dem CEBS Consultation Paper 28⁸ und CSSF 09/403: Die CSSF hat für 2009 noch ein weiteres Rundschreiben mit Modifikationen zur Meldung B1.5 (Liquiditätskoeffizient) angekündigt.

Die ifb group unterstützt Sie bei der Umsetzung aller nationalen und internationalen Anforderungen

Als Kompetenzzentrum für Risikomanagement und Meldewesen genießt die ifb group seit der Gründung im Jahre 1989 einen ausgezeichneten Ruf. Wir unterstützen unsere Kunden von der Strategie und Fachkonzeption, deren Transformation in Prozesse und IT-Systeme bis zur abschließenden Implementierung in Zusammenarbeit mit namhaften Software-Unternehmen. Mit rund 300 Experten unterstützt die ifb group weltweit über 1.400 Institute. Zur ifb group zählen neben der ifb Lux S.A. in Luxemburg weitere Gesellschaften in elf Ländern. www.ifb.lu

Ansprechpartner:

Timo von Tolkacz

Geschäftsführer der ifb Lux S.A., Partner der ifb group

Tel +352 267 328- 1

E-Mail Timo.vonTolkacz@ifb-group.com

⁷ CEBS: *Consultation paper 26 on CEBS's draft implementation guidelines on the revised large exposures regime*, Juni 2009

⁸ CEBS: *Consultation Paper 28 on Liquidity Buffers & Survival Periods*, Juli 2009